

Amtsblatt des Main-Taunus-Kreises

MITTEILUNGSBLATT FÜR ALLE BEHÖRDEN DES KREISES

Herausgeber Kreisverwaltung: Kreisausschuss und Landrat

Nr. 57

15. Dezember

2010

Erste Änderung der Satzung über die Ehrenordnung des Main-Taunus-Kreises

Artikel 1

Die Satzung über die Ehrenordnung des Main-Taunus-Kreises vom 12. Dezember 2005 wird wie folgt geändert (Änderungen fett hervorgehoben).

Artikel 2

Alter Passus	Neuer Passus
<p style="text-align: center;">§ 1</p>	<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;"><u>Ehrenplakette</u></p>
<p>(1) Als Auszeichnung für Personen, die sich in langjährigem Wirken auf Kreisebene besondere Verdienste erworben haben, kann die Ehrenplakette des Main-Taunus-Kreises verliehen werden.</p>	<p>(1) Als Auszeichnung für Personen, die sich in langjährigem Wirken auf Kreisebene besondere Verdienste erworben haben, kann die Ehrenplakette des Main-Taunus-Kreises verliehen werden.</p>
<p>(2) Die Ehrenplakette nimmt die Symbole der Kreisflagge und des Kreiswappens auf und gibt sie in angepasster Form wieder. Sie wird als Auszeichnungsspange gefertigt und kann in der jeweils höchsten verliehenen Stufe öffentlich getragen werden.</p>	<p>(2) Die Ehrenplakette nimmt die Symbole der Kreisflagge und des Kreiswappens auf und gibt sie in angepasster Form wieder.</p> <p>Sie wird als Auszeichnungsspange gefertigt und kann in der jeweils höchsten verliehenen Stufe öffentlich getragen werden.</p>
<p>(3) Die Ehrenplakette wird in drei Stufen verliehen:</p> <p>a) Die bronzene Ehrenplakette stellt in der Rangfolge die erste Stufe, b) die silberne die zweite Stufe und c) die goldene Ehrenplakette die dritte und höchste Stufe der Auszeichnung dar.</p> <p>Die Stufen werden durch eine entsprechend farbige Umrandung der Grunddarstellung der Plakette ergänzt.</p>	<p>(3) Die Ehrenplakette wird in drei Stufen verliehen:</p> <p>a) Die bronzene Ehrenplakette stellt in der Rangfolge die erste Stufe b) die silberne die zweite Stufe und c) die goldene Ehrenplakette die dritte und höchste Stufe der Auszeichnung dar. Diese wird nur bei außergewöhnlichen Verdiensten für den Main-Taunus-Kreis, die weit über das normale Maß hinausgehen, verliehen.</p> <p>Die Stufen werden durch eine entsprechend farbige Umrandung der Grunddarstellung der Plakette ergänzt.</p>
	<p>(4 Neu) Mitglieder von Kreistag und Kreisausschuss können für langjährige</p>

<p>(4) Die Ehrenplakette kann mehrfach verliehen werden, jedoch je Stufe nur ein Mal pro Person.</p> <p>(5) Über die Verleihung wird eine Urkunde ausgestellt; die Aushändigung erfolgt in feierlicher Form. Die Ehrenplakette geht in das Eigentum des/der Ausgezeichneten über; eine Rückgabepflicht der Hinterbliebenen besteht nicht.</p> <p>(6) Die Ehrenplakette ist die höchste durch den Main-Taunus-Kreis zu vergebende Ehrung.</p>	<p>ehrenamtliche Tätigkeit geehrt werden. Die Ehrung erfolgt durch Verleihung der</p> <p>a) bronzenen Ehrenplakette für 20-jährige Tätigkeit b) silbernen Ehrenplakette für 25-jährige Tätigkeit c) goldenen Ehrenplakette für 40-jährige Tätigkeit in den o. g. Gremien</p> <p>Zeiten in Kreistag und Kreisausschuss werden zusammengezählt.</p> <p>(5) Die Ehrenplakette kann mehrfach verliehen werden, jedoch je Stufe nur ein Mal pro Person.</p> <p>(6) Über die Verleihung wird eine Urkunde ausgestellt; die Aushändigung erfolgt in feierlicher Form. Die Ehrenplakette geht in das Eigentum des/der Ausgezeichneten über; eine Rückgabepflicht der Hinterbliebenen besteht nicht.</p> <p>(7) Die Ehrenplakette ist die höchste durch den Main-Taunus-Kreis zu vergebende Ehrung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;"><u>Ehrenbezeichnung</u></p> <p>(1) Der Main-Taunus-Kreis kann Personen, die sich in ehrenamtlicher Funktion über insgesamt mindestens 20 Jahre besonders um den Kreis verdient gemacht haben, eine Ehrenbezeichnung verleihen.</p> <p>(2) Zu diesem Personenkreis zählen z.B. Kreistagsabgeordnete, ehrenamtliche Kreisbeigeordnete und andere, auf Kreisebene tätige Einwohner.</p> <p>(3) Die Ehrenbezeichnung wird durch Voranstellen des Wortes „Ehren-“, in der Regel an das zuletzt ausgeübte Amt oder Mandat bzw. die zuletzt ausgeübte Funktion, das bzw. die für den Main-Taunus-Kreis ausgeübt wurde, gebildet.</p> <p>(4) Mit der Verleihung der Ehrenbezeichnung ist die Auszeichnung mit der Ehrenplakette (§ 1) des Main-Taunus-Kreises in der ersten Stufe (bronzene Ehrenplakette) verbunden.</p> <p>(5) Die Verleihung der Ehrenbezeichnung erfolgt in feierlicher Form durch Aushändigung einer</p>	<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;"><u>Ehrenbezeichnung</u></p> <p>(1) Der Main-Taunus-Kreis kann Personen, die sich in ehrenamtlicher Funktion über insgesamt mindestens 25 Jahre besonders um den Kreis verdient gemacht haben, eine Ehrenbezeichnung verleihen.</p> <p>(2) Zu diesem Personenkreis zählen z.B. Kreistagsabgeordnete, ehrenamtliche Kreisbeigeordnete und andere, auf Kreisebene tätige Einwohner.</p> <p>(3) Die Ehrenbezeichnung wird durch Voranstellen des Wortes „Ehren-“, in der Regel an das zuletzt ausgeübte Amt oder Mandat bzw. die zuletzt ausgeübte Funktion, das bzw. die für den Main-Taunus-Kreis ausgeübt wurde, gebildet.</p> <p>(4) Die Verleihung der Ehrenbezeichnung erfolgt in feierlicher Form durch Aushändigung einer entsprechenden Ernennungsurkunde beim bzw. nach dem Ausscheiden aus der Funktion/dem Gremium in der bzw. in dem die ehrenamtliche Tätigkeit ausgeübt wurde.</p>

<p>entsprechenden Ernennungsurkunde beim bzw. nach dem Ausscheiden aus der Funktion bzw. dem Gremium in der bzw. in dem die ehrenamtliche Tätigkeit ausgeübt wurde.</p> <p>(6) Besondere Rechte und Pflichten sind mit der Verleihung der Ehrenbezeichnung nicht verbunden.</p>	<p>(5) Mit der Verleihung der Ehrenbezeichnung sind folgende Auszeichnungen mit der Ehrenplakette (wenn nicht schon gem. § 1 verliehen) des Main-Taunus-Kreises verbunden:</p> <p>a) bei Ausscheiden nach 25 Jahren: Ehrenplakette in Silber</p> <p>b) bei Ausscheiden nach 40 Jahren: Ehrenplakette in Gold</p> <p>(6) Besondere Rechte und Pflichten sind mit der Verleihung der Ehrenbezeichnung nicht verbunden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;"><u>Ehe- und Altersjubiläen</u></p> <p>(1) Ehe- und Altersjubilare erhalten Glückwünsche des Kreisausschusses und des Kreistages in schriftlicher Form.</p> <p>(2) Als Ehejubiläen gelten die</p> <ol style="list-style-type: none"> a) goldene Hochzeit (50 Jahre) b) diamantene Hochzeit (60 Jahre) c) eiserne Hochzeit (65 Jahre) d) Gnaden-Hochzeit (70 Jahre) <p>(3) Für Altersjubiläen ist die Vollendung des 90. Lebensjahres maßgebend; danach bis zum 100. jedes weitere fünfte; danach jedes weitere Lebensjahr.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;"><u>Ehe- und Altersjubiläen</u></p> <p>(1) Ehe- und Altersjubilare erhalten Glückwünsche des Kreisausschusses und des Kreistages in schriftlicher Form.</p> <p>(2) Als Ehejubiläen gelten die</p> <ol style="list-style-type: none"> a) goldene Hochzeit (50 Jahre) b) diamantene Hochzeit (60 Jahre) c) eiserne Hochzeit (65 Jahre) d) Gnaden-Hochzeit (70 Jahre) <p>(3) Als Altersjubiläen werden die Vollendung des</p> <ol style="list-style-type: none"> a) 90. Lebensjahres b) 95. Lebensjahres c) 100. Lebensjahres und danach jedes weiteren Lebensjahres angesehen.
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;"><u>Verfahren</u></p> <p>(1) Der Kreistag entscheidet auf Vorschlag des Kreistagsvorstands über die Verleihung</p> <ol style="list-style-type: none"> a) der Ehrenplakette (§ 1) b) der Ehrenbezeichnung (§ 2) <p>(2) Der Kreisausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Kreistagsvorstand über die Verleihung der Ehrenurkunden (§ 3), er fertigt die Glückwünsche nach § 4 im Einvernehmen mit dem Kreistagsvorsitzenden aus.</p> <p>(3) Für die Entscheidung über Durchführung</p>	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;"><u>Verfahren</u></p> <p>(1) Der Kreistag entscheidet auf Vorschlag des Kreistagsvorstands über die Verleihung</p> <ol style="list-style-type: none"> a) der Ehrenplakette (§ 1) b) der Ehrenbezeichnung (§ 2) <p>(2) Der Kreisausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Kreistagsvorstand über die Verleihung der Ehrenurkunden (§ 3), er fertigt die Glückwünsche nach § 4 im Einvernehmen mit dem Kreistagsvorsitzenden aus.</p> <p>(3) Für die Entscheidung über Durchführung</p>

<p>oder Ablehnung einer Ehrung ist die Mehrheit von mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl der zur Entscheidung berufenen Organe des Kreises erforderlich. § 42 HKO i.V.m. § 68 Abs. 2 Satz 3 HGO findet keine Anwendung.</p> <p>(4) Die mit der Ehrung (§§ 1 – 3) verbundenen Urkunden werden gemäß § 41 Ziffer 7 HKO vom Kreisausschuss ausgefertigt und vom Landrat, im Vertretungsfall von seinem gesetzlichen Vertreter, unterzeichnet.</p>	<p>oder Ablehnung einer Ehrung ist die Mehrheit von mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl der zur Entscheidung berufenen Organe des Kreises erforderlich. § 42 HKO i.V.m. § 68 Abs. 2 Satz 3 HGO findet keine Anwendung.</p> <p>(4) Die mit der Ehrung (§§ 1-3) verbundenen Urkunden werden gemäß § 41 Ziffer 7 HKO vom Kreisausschuss ausgefertigt und vom Landrat, im Vertretungsfall von seinem gesetzlichen Vertreter, sowie zusätzlich vom Kreistagsvorsitzenden als Vertreter des Kreistages, unterzeichnet.</p> <p>(5) Die Ehrungen nach §§ 1 und 2 sollen zu Beginn einer Legislaturperiode erfolgen. In begründeten Fällen kann abweichend verfahren werden.</p> <p>Die Übergabe soll in feierlicher Form erfolgen.</p>
---	---

Artikel 3

1. Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Main-Taunus-Kreises in Kraft
2. Der vollständige Wortlaut der geänderten Satzung wird anschließend im Amtsblatt veröffentlicht.

Hofheim, den 15. Dezember 2010

Main-Taunus-Kreis
- Der Kreisausschuss -

Gez.:

Berthold R. Gall
Landrat